

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 29. November 1988

Otelfingen. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 909 vom 17. September 1984 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Otelfingen fest. Am 16. Juni 1986 beschloss die Gemeindeversammlung eine Anpassung der Zonengrenzen im Sinne einer zweckmässigen Abgrenzung im Gebiet Unterer Lärenbüel. Diese geringfügige Aenderung erfordert die Anpassung der Landwirtschaftszone.

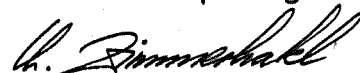
Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Otelfingen im Gebiet Unterer Lärenbüel laut Plan Mst. 1:5000 vom 29.11.1988 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Otelfingen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 29. November 1988
2974/P4/KL

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 5. Dezember 1988